



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964	Berlin, den 17. April 1964	I Teil II 14rГ3I
------	----------------------------	------------------

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 64	Verordnung über den vereinfachten Betriebsplan in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung	247
23. 3. 64	Arbeitsschutzanordnung 450. — Elektromedizinische Geräte und sonstige elektrische Betriebsmittel inmedizinisch genutzten Räumen —	248
	Berichtigungen	249
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	250
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	250

Verordnung über den vereinfachten Betriebsplan in den Betrieben mit* staatlicher Beteiligung.

Vom 16. März 1964

Die Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erfordert eine festere Einbeziehung aller Betriebe mit staatlicher Beteiligung in die Planung. Grundlage dafür ist die Ausarbeitung von vereinfachten Betriebsplänen in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung aller Bereiche der Volkswirtschaft.

Die Einführung der Betriebsplanung für die Betriebe mit staatlicher Beteiligung aller Wirtschaftsbereiche erfolgt in Auswertung der guten Erfahrungen, die sich aus der Ausarbeitung von Betriebsplänen in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung der Industrie ergeben haben, und entspricht den Vorschlägen zahlreicher Komplementäre aus den bisher noch nicht einbezogenen Bereichen der Volkswirtschaft.

Die vereinfachten Betriebspläne sind unter aktiver Teilnahme der Werktätigen auszuarbeiten. Sie sichern die Übereinstimmung der betrieblichen mit den volkswirtschaftlichen Interessen, den planmäßigen Absatz der Erzeugnisse durch vertragliche Vereinbarungen und geben der Initiative der geschäftsführenden Komplementäre und der Werktätigen in diesen Betrieben fest umrissene ökonomische Aufgabenstellungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes. Mit der Ausarbeitung von vereinfachten Betriebsplänen auf der Basis der staatlichen Planaufgaben und ihrer Aufschlüsselung auf Abteilungen und Meisterbereiche bzw. Brigaden werden die Betriebe mit staatlicher Beteiligung in das wissenschaftliche System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft einbezogen.

§ 1

(1) Die Betriebe mit staatlicher Beteiligung aller Bereiche der Volkswirtschaft arbeiten einen vereinfachten Betriebsplan aus.

(2) Der vereinfachte Betriebsplan der Betriebe mit staatlicher Beteiligung (außer Verkehrswesen) umfaßt:

- den Produktionsplan bzw. Leistungsplan (Warenproduktion, Produktion in Natureinheiten, Produktion für den Export, gegliedert nach sozialistischem und kapitalistischem Wirtschaftsgebiet sowie insgesamt nach Quartalen, Produktion für die Bevölkerung, Bruttoproduktion) bzw. Warenumsatz der Handelsbetriebe,
- den Materialplan bzw. bereitgestellte Warenfonds,
- den Arbeitskräfteplan (Arbeitsproduktivität, Arbeitskräfte, Gesamtlohnfonds und Durchschnittslohn),
- den Plan der Berufsausbildung und der Hoch- und Fachschulkader,
- die Arbeitszeitbilanz,
- den Plan Neue Technik (Planteil technisch-organisatorische Maßnahmen. Planteil Forschung und Entwicklung nur, sofern solche Aufgaben vom übergeordneten Organ finanziert werden),
- den Investitionsplan,
- ausgewählte technisch-wirtschaftliche Kennziffern entsprechend den Bedingungen der betreffenden Wirtschaftszweige.

(3) Der vereinfachte Betriebsplan der Betriebe mit staatlicher Beteiligung des Verkehrswesens umfaßt:

- die Übersicht der wichtigsten Betriebsdaten,
- den Leistungsplan des Kraftverkehrs bzw. der Kraftfahrzeug-Instandsetzung,
- die Entwicklung und Gliederung des Fahrzeugbestandes,
- die Kapazitätsbilanz des Gütertransportes, der Spedition bzw. der Personenbeförderung,
- die Errechnung des Kraftstoffbedarfes,
- den Arbeitskräfteplan (siehe Abs. 2 Buchst. c), den Plan der Berufsausbildung und die Arbeitszeitbilanz,